

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), §§ 1 und 2 BauGB-Maßnahmengesetz vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622.ff), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayem -GOi.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBI. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 127), diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Text:

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne und Tekturen in bezug auf die Baugrenzen für Hauptgebäude und Garagen, auf die Maßangaben und auf die Abgrenzung unterschiedlicher baulicher
- Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12/3 i.d.F. vom 23.02.1989 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise.
- 3. Die Zufahrten zu den Garagen ist mit Großsteinpflaster mit Rasenfugen zu befestigen.
- 4. Dachgeschoße werden auch als Nichtvollgeschoße auf die Geschoßfläche angerechnet.
- Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- 6. Alle bestehenden Bäurne und Sträucher sind zu erhalten, sofern sie nicht notwendigerweise wegen der Bebauung beseitigt werden müssen.

B. Festsetzungen durch Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12/3-1 neu festgesetzte Baugrenzen -Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet"

maximal zulässige Grundflächenzahl

maximal zulässige Geschoßflächenzahl; inbegriffen sind Aufenthaltsräume im Dachgeschoß einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer

Anzahl der zulässigen Vollgeschoße

Dachgeschoß (nicht als Vollgeschoß)

nur Einzelhäuser zulässig

offene Bauweise

Dachneigung maximal

Maßangabe in Metern

Flächen für Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12/3

z.B. 1411/6

C. Hinweise:

bestehende Haupt- und Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen -----

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Fürstenfeldbruck den

Eva-Maria Schumacher 1. Bürgermeisterin

D. Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 25.05.1993 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.03.1994 bis 29.04.1994 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.06.1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat für den Bebauungsplan am 30.08.1994 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB beim Landratsamt Fürstenfeldbruck die Genehmigung beantragt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.10.1994 genehmigt.

 Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am 23.11.1994 ortsüblich durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln am 23.11.1994 bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Fürstenfeldbruck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fürstenfeldbruck, den 17.01.1995

Eva Maria Schumacher 1. Bürgermeisterin

STADT FÜRSTENFELDBRUCK



BEBAUUNGSPLAN NR. 12/3-1

1. TEILÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 12/3 FÜR DIE GRUND-STÜCKE FL.NR. 1408 (TEILFLÄCHE), 1411/6. 1411/7, 1417/7, 759/3 UND 759/4 AN DER GANG-HOFERSTRASSE ZUR DECKUNG DRINGENDEN WOHNBEDARFS DER BEVÖL-KERUNG (§1 Abs.1 BauGB-Maßnahmengesetz)

Änderung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz vom 28.04.1993 (BGBI. I 1993, S. 622 ff)

ENTWURF:

STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRUCK STADTPLANUNG

N M - 1: 1000

GEFERTIGT: 26.04.1993

25.05.1993 22.02.1994

ÄNDERUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NR. 12/3